

Allgemeines:

Einige Tierseuchen sind für bestimmte Tierarten sehr leicht durch Kontaminationsverschleppung über den Menschen und/oder Geräte übertragbar, Ein besonderes Gefährdungspotential kann durch Zoonoseerreger d.h. Erreger, die sowohl beim Menschen als auch beim Tier Infektionen verursachen, bestehen Die Übertragungswege sind vielfältig und nicht in allen Fällen endgültig geklärt.

Die Feststellung des Seuchenfalles obliegt den zuständigen Veterinärbehörden.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegt ebenfalls bei den Veterinärbehörden. Die Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen werden hier nur auf Anforderung und in Amtshilfe tätig. Hinweis: Die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung liegt aber bei der anordnenden Stelle!

Definitionen (alphabetisch):

(Die folgenden Definitionen werden entweder in diesem Merkblatt und/oder in den einschlägigen Vorschriften aus dem Veterinärbereich regelmäßig verwendet.)

Beobachtungsgebiet (RL Überwachungszone):

Vom Veterinäramt definierter äußerer Radius um den → Seuchenherd, in der Regel größer 3-10 Kilometer..

Maßnahmenbeispiele: Durchgangsverkehr auf das Notwendigste beschränken, Fahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben einschränken/kontrollieren bzw. untersagen, Nutzungsvorschriften für Tiertransport und -haltung.

Kontaktbetrieb:

Ein Betrieb, dessen Tiere in einem epidemiologischem Zusammenhang zu einem Seuchen- bzw. Verdachtsbestand stehen (z.B. über Tier-, Personen- oder Fahrzeugverkehr).

Kontrollzone:

Von der Veterinärbehörde definierter Radius um den → Seuchenherd bzw. Verdachtsfall, in dem zeitlich begrenzte Massnahmen gelten.

Nachbarschaftsbetrieb:

Angrenzender Betrieb an den → Seuchenherd bzw. → Verdachtsfall.

Restriktionsgebiet:

Gesamtes Gebiet, in dem die zuständige Behörde Maßnahmen festlegt (umfasst damit Seuchenherd, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und ggf, Kontrollzone).

Seuchengehöft/-herd:

= Innerer Absperrbereich im Sinne eines Gefahrstoffeinsatzes, vgl. vfdb RL 10/04. Ausbruchsort der Tierseuche.

Sperrbezirk(RL Schutzzone):

= Äußerer Absperrbereich im Sinne eines Gefahrstoffeinsatzes, vgl. vfdb RL 10/04. Der Sperrbezirk muß als wirkungsvolle zweite Barriere um einen → Seuchenherd verstanden und organisiert werden.

Von der Veterinärbehörde definierter Radius (i.d.R. >0-3 Kilometer) um den → Seuchenherd.

Maßnahmenbeispiele: Festlegung von Desinfektionspunkten für landwirtschaftliche Fahrzeuge, tierärztliche Vertretungsregelungen; ggf. Desinfektionsmatten vor Betrieben, Gaststätten; ggf. Versammlungen einschränken. Durchgangsverkehr beschränken, Fahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben einschränken/kontrollieren bzw. untersagen, Nutzungsvorschriften für Tiertransport und -haltung.

Verdachtsfall:

Vermuteter, aber noch nicht gesicherter, Ausbruch einer Tierseuche. Klinische Erscheinungen, pathologisch-anatomische Hinweise oder labordiagnostische Ergebnisse lassen den Ausbruch der Tierseuche befürchten.

Maßnahmen:

Kontaminationsverschleppung verhindern!

Eigenschutz (auch gegen Desinfektionsmittel) beachten.

Allgemeine taktische Hinweise zur Einsatzdurchführung:

- Zuständige Veterinärbehörde hinzuziehen, soweit noch nicht geschehen. Im Bedarfsfall nochmals auf deren Zuständigkeit und Verantwortung hinweisen.
- **Die Feuerwehr arbeitet auf Anforderung, Anweisung und unter Aufsicht der zuständigen Behörde in Amtshilfe.**
- I.d.R. ist die Einrichtung eines Stabes, z.B. Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE), für das abgestimmte Behördenhandeln notwendig.
- Es ist eine allgemeine Einsatzplanung sowie ggf. eine spezielle Einsatzplanung für betroffene und ggf. umliegende Objekte erforderlich. Die Einsatzplanung hat in enger Abstimmung zwischen zuständiger und der Amtshilfe leistenden Behörde zu erfolgen.
- Es ist damit zu rechnen, daß ein längerer Einsatz und hoher personeller sowie gerätetechnischer Aufwand erforderlich sind. Hierzu ist eine großräumige Planung erforderlich, um z.B. Anfahrten von Einheiten durch Sperrzonen zu verhindern.
- Folgende Aufgaben können je nach Infektionskrankheit notwendig werden:
 - Waschen von Fahrzeugen (vor Einfahrt in das Infektionsgebiet, um die Wirksamkeit der Desinfektion beim Verlassen nicht durch Schmutz zu beeinträchtigen)
 - Desinfektion von Flächen, Geräten, Gebäuden
 - Vorreinigung von Geräten/Fahrzeugen vor der Desinfektion im Sperrbezirk

- Desinfektion/Dekontamination von Personen und Geräten beim Verlassen des Sperrbezirkes (Dekon P und G)
- Neutralisation des Desinfektionsmittels und Nachreinigung nach der Desinfektion um Folgeschäden durch die Desinfektionsmittel zu verhindern.
- Zur Unterstützung dieser Maßnahmen wird i.d.R. folgende Logistik in größerem Umfang und über längere Zeit erforderlich:
 - Spezielles Material für (Desinfektions- und Reinigungs-)Schleusen wie Auffangbehälter, Folienstrecken, Gerüste, Hochdruckreiniger, Waschgeräte, Waschemulsionen, Desinfektionslösungen, Drucksprühgeräte, Schutzkleidung
 - Beleuchtungsgerät
 - Strom- und Wasserversorgung
 - ggf. mobile Toiletten
 - ggf. mobile und beheizte Aufenthaltsräume (Container, Zelte)
 - Verpflegung
 - Versorgung mit Verbrauchsgütern (Kraftstoffe, Einwegmaterial etc.)
- Aufgrund der Seuchenproblematik und in Verbindung mit der längeren Einsatzdauer (Nachlässigkeit etc.) ist die intensive Belehrung der Einsatzkräfte vor den Maßnahmen und die Überwachung der Maßnahmen im Einsatz erforderlich.
- Im inneren Absperrbereich keine Einsatzkräfte einsetzen, die aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen oder mit ihnen zu tun haben.
- Für alle Einsatzkräfte gelten grundsätzlich die speziellen und allgemeinen Maßnahmen der Einsatzstellenhygiene im Bio-Einsatz (vgl. vfdb RL 10/02 und 10/04).
- Eine Einsatzdokumentation ist zwingend erforderlich (z.B. Fahrzeugregistrierung, verteilte Handzettel, getroffene Maßnahmen).

Es werden grundsätzlich zwei Einsatzfälle unterschieden:

- Amtshilfe bei einem Verdachts- oder Seuchenfall.
- Feuerwehr-(Rettungsdienst)-Einsatz zur Gefahrenabwehr in einem inneren Absperrbereich (z.B. Brand- oder Rettungsdiensteinsatz eines Seuchenherdes bzw. Objektes mit Verdachtsfall):

Amtshilfe bei einem Verdachts- oder Seuchenfall:

- Die Festlegung des inneren Absperrbereichs und aller weiteren Maßnahmen obliegt der zuständigen Behörde (i.d.R. Veterinäramt).
- Vor der Einfahrt in innere Absperrbereiche sollten Fahrzeuge gewaschen werden, um groben Schmutz und Staub zu beseitigen, wenn beim Verlassen Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sind. Das Abwasser aus diesem Waschplatz sollte, ggf. in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde, in die Kanalisation gehen, in jedem Fall aber nicht in Richtung eines evtl. Desinfektionsplatzes abfließen.
- Vor Betreten des inneren Absperrbereiches sollte Einwegkleidung ausgegeben werden, um den Desinfektionsaufwand zu reduzieren.

- Vor dem Ausfahren aus dem inneren Absperrbereich ist ggf. eine weitere Vorwäsche erforderlich, um Schmutz (v.a. Reifen, Radkästen) abzuspielen.
- Jeder der den inneren Absperrbereich verläßt, muß in geeigneter Weise Desinfektionsmaßnahmen befolgen/durchführen. Die ggf. vorher angelegte Einmalkleidung ist hier einzusammeln und in Absprache mit den zuständigen Behörden zu entsorgen.
- Die Desinfektion selbst hat grundsätzlich drucklos zu erfolgen (z.B. Aufbringen der Desinfektionslösung mit Drucksprüngeräten, nicht mit HD-Reiniger!).
- Bei einer Scheuer – Wischdesinfektion nur leichten Sprühstrahl und weiche Bürste verwenden (Vermeidung einer Aerosolbildung).
- Nach der Geräte-Desinfektion muß i.d.R. eine Wäsche erfolgen, um Sachbeschädigungen durch die Desinfektionsmittel zu verhindern.
- Das Abwasser im Bereich der Desinfektion ist aufzufangen.
- Werden "Desinfektionsstrecken bzw. -straßen" für Fahrzeuge gebildet, sollten diese in Wannenform (z.B. mit stabiler Teich-/Deponiefolie in Verbindung mit Sandsäcken und Schlauchbrücken für den Ein- und Ausfahrtsbereich) ausgebildet werden. Die Folie ist in geeigneter Weise (z.B. vorher Grundfläche kehren, Einlegen von Teppichen o.ä.) vor Beschädigung, Zerstörung oder Verrutschen (z.B. durch Festschrauben, -nageln im Ein-/Ausfahrts-Bereich) zu schützen. Die verwendeten Einlagen (z.B. Stroh, Teppiche etc.) dürfen nicht mit dem verwendeten Desinfektionsmittel in unbeabsichtigter Weise reagieren. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche müssen auch für Sportfahrwerke o.ä. ausgelegt sein und dürften damit nicht zu steile Winkel oder zu große Bodenfreiheit erfordern.

Feuerwehr-(Rettungsdienst)-Einsatz zur Gefahrenabwehr in einem inneren Absperrbereich eines Seuchen- oder Seuchenverdachtsfalls:

- Die Festlegung des inneren Absperrbereichs obliegt der zuständigen Behörde (i.d.R. Veterinäramt). Ist dies noch nicht erfolgt, so gilt z.B. die Einfahrt des Hofes und dessen Umfriedung als innerer Absperrbereich.
- **Auch in dringenden Einsatzfällen sind die von der zuständigen Behörde festgelegten Zu- und Ausgangsregelungen zu beachten!**
- **Bei Einsätzen in Seuchengebieten bzw. in Objekten mit Verdachtsfällen ist in jedem Fall die zuständige Behörde zu alarmieren.**
- Nur nach vorheriger Erkundung durch einen Fahrzeugführer bzw. Einsatzleiter in unabwiesbaren Fällen in den inneren Gefahrenbereich einfahren, dort minimaler Personaleinsatz. Im inneren Absperrbereich eingesetztes Personal und Gerät verbleiben dort bis zum Abschluß der festgelegten Maßnahmen (z.B. Desinfektion).
- Die Alarmierung eines ausgebildeten Desinfektors (z.B. aus dem Rettungsdienst) ist hilfreich.
- **Rettungsdiensteinsatz:**
 - Der Fahrzeugführer erkundet und entscheidet, ob in den inneren Absperrbereich eingefahren wird. Dies sollte nur in unabwiesbaren Fällen geschehen.
 - Es ist ein zweites entsprechendes Rettungsmittel (KTW, RTW) zu alarmieren, das in jedem Fall außerhalb des inneren Absperrbereiches bleibt.

- Es sind ggf. (Not-)Desinfektionsmaßnahmen (Personal) beim Verlassen des inneren Absperrbereiches erforderlich. Dabei ist der Patient an das 2. Rettungsmittel zu übergeben.
- Geräte und Material verbleiben im inneren Absperrbereich, bis eine geeignete Desinfektion erfolgen kann.
- Feuerwehr- und Technischer Hilfeleistungseinsatz:
 - Der Zug- bzw. erste Fahrzeugführer erkundet und entscheidet, ob in den inneren Absperrbereich eingefahren wird. Dies sollte nur in unabweisbaren Fällen geschehen.
 - Sind Tätigkeiten im inneren Absperrbereich erforderlich, so sind unverzüglich (auch für den Rettungsdienst!) Einheiten zur Desinfektion zu alarmieren.
 - Es sind ggf. (Not-)Desinfektionsmaßnahmen (Personal) beim Verlassen des inneren Absperrbereiches erforderlich.
 - Geräte und Material verbleiben im inneren Absperrbereich, bis eine geeignete Desinfektion erfolgen kann.

Körperschutzmaßnahmen:

Die notwendigen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde (i.d.R. Veterinäramt) durchzuführen. Der Einsatzleiter muß jedoch auch an die notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund der verwendeten Desinfektionsmittel in Bezug auf die Schutzkleidung und Geräte denken. Witterungsbedingte Folgemaßnahmen insbesondere für durchnäßte Einsatzkräfte sind zu beachten.

Innerer Absperrbereich:

Einwegkleidung verringert ggf. den Desinfektionsaufwand.

(Vor-)Waschplatz:

Ggf. Nässe-/Spritzschutz.

Desinfektionsplatz:

Abhängig vom verwendeten Desinfektionsmittel!

Bei der Bewertung des notwendigen Schutzes nicht nur an die Verwendung, sondern auch an die ggf. erforderliche Zubereitung (Verdünnung von Konzentraten, Anmischen von Pulvern) denken, da hierbei auch höhere Konzentrationen auftreten! In jedem Fall sind geeignete Schutzbrillen zu verwenden, soweit keine Vollmasken zum Einsatz kommen. Geeignete Handschuhe verwenden!

Bei der Anmischung und Verwendung sind die vorgegebenen Konzentrationswerte einzuhalten! Einfache Dosierhilfen (Trichter, Meßbecher) sollten vorgehalten werden. Je nach Desinfektionsmittel kann ggf. eine höhere Dosierung sogar kontraproduktiv sein.

Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Desinfektionsmittel sollten vor Ort und in der jeweiligen Leitstelle verfügbar sein.

Beispiele:

Desinfektionsmittel	Eigenschaften	Atemschutz (Filter)	Körperschutz
Ameisensäure < 10 %	ätzend	E1-P2	Schutzbrille nach EN 166;

Formaldehyd/ < 10 %	ätzend, Krebs- erzeugung vermutet	A2B2-P3 oder B1E1- P3	Säureschutzhandschuhe nach EN 374; Gummistiefel nach EN 344/345;
Natronlauge < 40 %	stark ätzend	P2 oder P3	Einwegoverall nach CE Kat. 3, Typ 4.
Zitronensäure <10 %	ätzend	P2 oder P3	

Folgemaßnahmen:

- Desinfektionsmaßnahmen an Personen müssen nach Maßgabe der zuständigen Behörde erfolgen.
- Geräte verbleiben im inneren Absperrbereich bis zu einer geeigneten Desinfektion oder Entsorgung.
- Rückbau und Entsorgung der aufgebauten Einrichtungen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
- Kontaminierte Flüssigkeit ist in Abstimmung mit den Fachbehörden (Veterinäramt, untere Wasserbehörde) zu entsorgen.
- Arbeitsschutz – und Nachsorgemaßnahmen beachten!

Benachrichtigen bei allen Einsätzen und sonstigen Maßnahmen:

- Veterinäramt
- Rettungsdienst
- Polizei
- Ordnungsbehörde
- (Untere) Wasserbehörde
- Gesundheitsamt
- Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner

Als direkter Ansprechpartner sind immer die zuständigen Veterinärbehörden zu betrachten.

Im Falle von weitergehenden Fragestellungen kann der epidemiologische Dienst des Friedrich- Löffler- Institutes kontaktiert werden.

Tel.: 033- 97980150

- 979800 (Zentrale)

Quellen:

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bundesmaßnahmenkatalog-Tierseuchen, Stand: 1998; Bonn; <http://www.bml.de>
- vfdb RL 10/02, Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen, VdS, Köln, 1994
- vfdb RL 10/04, Dekontamination bei Feuerwehreinsätzen mit Gefährlichen Stoffen und Gütern, VdS, Köln, 1998